

Alles, was (nicht) recht ist WhatsApp an unseren Schulen – was aktuell gilt

Von Isabella Oser



Schon an verschiedenen Baselbieter Schulen sind Kontroversen darüber entstanden, dass Lehrpersonen mit ihren Schülerinnen und Schülern via WhatsApp-Chat kommuniziert hatten. Betroffenen Lehrpersonen wurden vereinzelt sogar personalrechtliche Konsequenzen angedroht. Dafür jedoch besteht keine rechtliche Grundlage. Stand heute existiert an den Baselbieter Schulen kein generelles WhatsApp-Nutzungsverbot.

Fragen aus dem Landrat

In der Fragestunde des Landrats vom 14. Juni 2018 wurde diese Eingabe von SP-Landrat und Lehrer Jan Kirchmayr behandelt:

Aufgrund der Ende Mai in Kraft getretenen EU-Datenschutz-Grundverordnung hat WhatsApp seine Nutzungsbedingungen überarbeitet und das Mindestalter auf 16 Jahre angehoben. An den Baselbieter Sekundarschulen nutzen Lehrpersonen den praktischen Dienst, um die Kommunikation mit ihren Schülerinnen und Schülern zu vereinfachen. Monique Juillerat, Sprecherin der kantonalen Bildungsdirektion, lässt sich in der Sonntagszeitung vom 10. Juni so zitieren: «Die Nutzung von Whatsapp kommt nicht mehr infrage, da die Nutzer mindestens 16 Jahre alt sein müssen. Die Zustimmung der Eltern ändert daran nichts.» Whatsapp habe «klare Nutzungsbestimmungen definiert, die einzuhalten sind». Man mache sich derzeit «Gedanken über digitale Kommunikationswege, die erlaubt sind».

Kirchmayr bat den Regierungsrat sodann um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was ist die Haltung der Baselbieter Regierung zum Einsatz von WhatsApp zwecks Kommunikation zwischen Lernenden und Lehrpersonen und worin besteht das Problem mit der Nutzung von WhatsApp in der Schweiz?
2. Ist ein klärendes Merkblatt seitens der BKSD geplant? Wann?
3. Welche legalen Alternativen (andere Messenger, vom Kanton gehostete E-Mail-Adressen für alle Schülerinnen und Schüler der Sek I und Sek II, etc.) prüft der Kanton und auf wann wären diese verfügbar?

Antworten des Regierungsrats

Die Regierung beantwortete die drei Fragen wie folgt:

1. Der zu Facebook gehörende Messenger-Dienst WhatsApp setzt das Mindestalter für seine Nutzerinnen und Nutzer in Europa von 13 auf 16 Jahre herauf. Neben der



Tatsache, dass die meisten Schülerinnen und Schüler der Sekundarschulen gemäss den neuen Nutzungsbestimmungen zu jung für die Verwendung von WhatsApp sind, erfüllt dieser Kommunikationsdienst auch die kantonalen Datenschutzbestimmungen des «Gesetzes über die Information und den Datenschutz IDG» nicht. Aus diesem Grund ist die App auch als Kommunikationsmittel gegenüber Schülerinnen und Schülern als auch den Eltern nicht geeignet.

2. Die BKSD stellt den Schulen ein klärendes Merkblatt per Anfang des neuen Schuljahres 2018/2019 in Aussicht.
3. Im Rahmen der laufenden IT.SBL-Projekte prüft die BKSD derzeit den Einsatz eines neuen Tools für die digitale Kommunikation an kantonalen Schulen. Diese Prüfung nimmt jedoch noch Zeit in Anspruch, da die technische Implementierung noch nicht abgeschlossen und die datenschutzrechtliche Freigabe noch ausstehend sind. Es wird eine definitive Einführung spätestens per Schuljahr 2019/2020 in Aussicht genommen.

Empfehlung der BKSD

Schulleitungen und Lehrpersonen der Sek I erhielten zudem am 13. Juni 2018 ein Schreiben mit der Überschrift «Informationen zu WhatsApp – Empfehlung». Darin heisst es:

«Die BKSD empfiehlt [...], auf den Einsatz von WhatsApp als digitales Kommunikationsmittel an Schulen sowohl für den Kontakt zu Schülerinnen und Schülern als auch im Austausch mit Eltern zu verzichten. [...] Wir werden in den nächsten Wochen ein Merkblatt zur digitalen Kommunikation an Schulen erstellen und Ihnen dies zu Beginn des neuen Schuljahrs zustellen.»

Das angekündigte neue Merkblatt kam jedoch auf Beginn des Schuljahres 2018/19 nicht zustande. Stattdessen wurde gemäss Informationen des LVB anlässlich der nächsten Schulleitungskonferenz Sek I im August 2018 mündlich darauf hingewiesen, dass der Gebrauch von WhatsApp als Kommunikationsmedium im Schulbetrieb des Kantons Baselland nicht erlaubt sei. Aufgrund der kantonalen Datenschutzrichtlinien ändere auch eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern daran nichts.

Wiederholung der Empfehlung

Schriftlich kommunizierte die BKSD am 15. November 2018 zuhänden der Schulleitungen und Lehrpersonen wieder unter dem Titel «Aktueller Stand Datenschutz an Schulen». Darin stand zu lesen:

«In der Zwischenzeit wurden von den betroffenen Dienststellen zusammen mit Schulleitungsververtretungen aller kantonalen Schulen mögliche Alternativen für eine digitale Kommunikation an Schulen geprüft und diskutiert. Das

Was die Schulen einzig nicht dürfen, ist, ihre Schülerinnen und Schüler dazu zu verpflichten, mit WhatsApp zu kommunizieren.

kostenpflichtige Programm «Threema» wurde als Möglichkeit in Betracht gezogen.

Diese Gespräche haben ergeben, dass es zum aktuellen Zeitpunkt keine Lösung gibt, welche die Anforderungen aller Schulbeteiligten gleichermaßen erfüllen könnte (einfache Nutzung, kein Zusatzaufwand für den Betrieb, Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzvorgaben).

Anlässlich der vertieften Auseinandersetzung mit der vorliegenden Thematik sind die schulverantwortlichen Stellen zum Schluss gekommen, dass als Grundlage für einen den modernen Bedürfnissen entsprechenden Schulbetrieb vorerst zusammen mit allen Schulbeteiligten eine alle Schultypen umfassende «Strategie Datenschutz Schulen» zu erarbeiten ist. Ziel dieser Studie ist es, die Teilaspekte «Schulbezogene Definition des Begriffs Datenschutz», «Gesetzgebung», «Organisatorische Massnahmen (Schulunterricht und Schulverwaltung)» und «Technische Massnahmen» zu erörtern und in einen stimmigen Zusammenhang mit entsprechenden Zielvorgaben zu bringen.

Mit Resultaten aus dieser Arbeit ist nicht vor dem Sommer 2019 zu rechnen. [...] Wir werden Sie so rasch wie möglich über die Resultate der jetzt lancierten Arbeiten informieren. Bis dahin halten wir an unserer Empfehlung, «WhatsApp» für schulische Zwecke nicht zu nutzen, fest.»

Eine Empfehlung ist kein Verbot

Faktisch blieb es mit dem Schreiben vom November 2018 also bei einer Empfehlung. Bis heute sind für die Baselbieter Schulen keine weiterreichenderen Erlasse ergangen. Von einem WhatsApp-Nutzungsverbot kann daher nicht die Rede sein.

Die Schlussfolgerung des LVB lautet stattdessen: Was die Schulen einzig nicht dürfen, ist, ihre Schülerinnen und Schüler dazu zu verpflichten, mit WhatsApp zu kommunizieren. Kommuniziert die Schülerin oder der Schüler jedoch von sich aus via WhatsApp mit der Lehrperson, kann davon ausgegangen werden, dass die Eltern ihrem Kind diesen Kanal erlaubt haben und die Lehrperson darf entsprechend auch via WhatsApp Antwort geben.